

Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) – Investitionsförderung –

Merkblatt GRW - Verwendungsnachweisführung

Im Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag sind diejenigen Förderbestimmungen aufgeführt, die bei der Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens zu beachten sind (GRW – Koordinierungsrahmen zur Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Richtlinie des SMWA zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) (RIGA) bzw. die Richtlinie des SMWA zur Gewährung von Darlehen für entsprechend der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ förderfähige Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung - ANBest-P). Aus diesen Rechtsgrundlagen leiten sich die nachstehenden Begriffsbestimmungen und Erläuterungen unmittelbar ab.

Durch den Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag werden Sie verpflichtet, die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendung spätestens 6 Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes gegenüber der SAB nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist unter Verwendung des entsprechenden SAB-Vordruckes zu führen.

Wir bitten Sie, bei der Erstellung des Verwendungsnachweises nachstehende Hinweise und Erläuterungen zu beachten. Insbesondere den Mitarbeitern Ihres Unternehmens, die mit der Anlagenbuchhaltung, der Rechnungszahlung, der Belegverwaltung u. ä. betraut sind, sowie Ihrem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer sollten diese Anforderungen frühzeitig zur Kenntnis gegeben werden. Eine spätere Aufarbeitung der häufig umfangreichen Bestände an Rechnungen und Zahlungsbelegen etc. ist in der Regel mit einem hohen zeitlichen und personellen Aufwand verbunden, welcher vermeidbar ist.

Wir weisen darauf hin, dass sich diese Anforderungen an den Vorgaben der übergeordneten Prüfungsbehörden orientieren. Weitergehende Prüfungen der Rechnungshöfe des Freistaates Sachsens, des Bundes und der EU sowie anderer Kontrollbehörden erfolgen erfahrungsgemäß in ähnlicher Form.

1. Begriffsbestimmungen und Hinweise

1.1 Bewilligungszeitraum

Bewilligungszeitraum (auch als Vorhabens- oder Investitionszeitraum bezeichnet) ist der Zeitraum, in dem das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht sein müssen, für die Ausgaben geltend gemacht werden sollen. D. h., es sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Bewilligungszeitraum entstehen und bezahlt werden. Auf der Grundlage Ihrer Angaben im Antrag bzw. Ihres Antrages auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns werden Vorhabensbeginn und Vorhabensende durch die SAB im Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag festgesetzt (Bewilligungszeitraum). Dabei ist zu berücksichtigen, dass nach den geltenden Förderbestimmungen das geförderte Vorhaben grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten beendet werden soll. Verzögert sich die Durchführung des Vorhabens, kann die SAB der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes zustimmen, wenn Sie vor Ende des im Bescheid festgesetzten Bewilligungszeitraumes einen entsprechenden Antrag, der zu begründen ist, gestellt haben.

Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

1.3 Vorhabensende

Zum Vorhabensende (auch als Investitions- oder Maßnahmeende bezeichnet) muss das Vorhaben einschließlich der Bezahlung sämtlicher Rechnungen abgeschlossen sein.

Das Datum von Rechnungslegungen u. ä. kann nicht als Abschluss eines Vorhabens angesehen werden. D. h., alle Rechnungen, unerledigte Sicherungseinbehalte, offene Teilrechnungen müssen innerhalb des Bewilligungszeitraumes vollständig bezahlt sein.

1.4 Zweckbindungsfrist und Überwachungszeitraum

1. Zweckbindungsfrist

In der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Gegenstände zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Im Falle der Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung.

Sie endet sowohl für die geförderten Wirtschaftsgüter als auch für den Nachweis der Arbeitsplatzverpflichtung grundsätzlich 5 Jahre nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Aufgrund von gesonderten Regelungen im Zuwendungsbescheid können in Einzelfällen (z. B. bei längeren Leasingvertragslaufzeiten) auch längere Zweckbindungsfristen gelten.

1.2 Vorhabensbeginn

Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabensbeginn (auch als Investitions- oder Maßnahmebeginn bezeichnet) ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchungen, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabriss, Planieren) nicht als Beginn des

2. Überwachungszeitraum

Für einen Überwachungszeitraum von mindestens 5 Jahren nach Vorhabensende müssen die im Zuwendungsbescheid festgesetzten Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze tatsächlich besetzt oder zumindest auf dem Arbeitsmarkt dauerhaft angeboten werden.

Wird die Arbeitsplatzauflage innerhalb des Überwachungszeitraumes nicht oder zeitweise nicht eingehalten, ist die SAB verpflichtet, die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der Zuwendung zu prüfen.

Nur wenn der Zuwendungsempfänger glaubhaft macht, dass die Verfehlung der Arbeitsplatzziele auf bestimmten Umständen beruht, die er nicht zu vertreten hat und die er zum Zeitpunkt der Antragstellung auch bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht vorhersehen konnte, kann die SAB von einer Rückforderung absehen. Maßgeblich hierfür sind die im GRW-Koordinierungsrahmen bzw. GA-Rahmenplan, der Grundlage für die Bewilligung war, aufgeführten Rückforderungsgrundsätze.

1.5 Mitteilungspflichten

Im Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag und in den dazu erlassenen Nebenbestimmungen sind Ihre Mitteilungspflichten verbindlich geregelt. Diese umfassen alle Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der gewährten Subvention oder des gewährten Subventionsvorteils erheblich sind. Hierzu gehören insbesondere:

- gesellschaftsrechtliche Veränderungen (z. B. Unternehmens- oder Gesellschafterstruktur, Rechtsformwechsel, Sitzverlagerungen, Betriebsaufspaltungen)
- Änderung der Beteiligungs- und Beherrschungsverhältnisse (z. B. Firmen-Übernahmen)
- Änderung des Unternehmensgegenstandes,
- Wegfall einer steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltung, Organschaft oder Mitunternehmerschaft
- Verzögerungen bei der Durchführung des Vorhabens
- Änderungen des Finanzierungsplanes (Ausgabenerhöhung/-ermäßigung, Hinzutreten neuer Deckungsmittel)
- Änderung des Investitionszulagenanspruchs
- Abweichungen von den Arbeitsplatzzielen
- Außerbetriebliche Nutzung geförderter Wirtschaftsgüter (z.B. Vermietung oder Verpachtung an Dritte)
- Veräußerung von geförderten Wirtschaftsgütern
- Voll- oder Teilstilllegung der geförderten Betriebsstätte
- Beantragung von Insolvenzverfahren durch einen Gläubiger oder Sie selbst

Die Mitteilungspflicht beginnt mit der Antragstellung und endet mit Ablauf der Zweckbindungsfrist bzw. des Überwachungszeitraumes, je nach dem, welches der spätere Zeitpunkt ist.

1.6 Aktivierungspflicht

1. Wirtschaftsgüter

Für alle geförderten materiellen und immateriellen Wirtschaftsgüter besteht eine Aktivierungspflicht, d. h. sie sind als Zugang im Sachanlagevermögen in der Steuerbilanz

des Zuwendungsempfängers zu aktivieren. Nichtaktivierte bzw. nicht aktivierungsfähige Wirtschaftsgüter (z. B. geringwertige Wirtschaftsgüter) sind nicht förderfähig.

Die Aktivierung der geförderten Wirtschaftsgüter ist vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer auf der Belegliste (SAB-VD 60297), abrufbar unter www.sab.sachsen.de, und auf dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

Für die Bestätigung der Aktivierung von immateriellen Wirtschaftsgütern ist der Vordruck (SAB-VD 60579), abrufbar unter www.sab.sachsen.de, zu verwenden.

2. Eigenleistungen

Als Eigenleistungen gelten Arbeitsleistungen, die vom eigenen Personal erbracht werden (z. B. Abriss- und Renovierungsarbeiten) und Eigenlieferungen (z. B. Materialentnahmen). Die Aktivierung der erbrachten Eigenleistungen/-lieferungen ist vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordruckes (SAB-VD 60579), abrufbar unter www.sab.sachsen.de, und auf dem Verwendungsnachweis zu bestätigen.

Eine rechtzeitige und detaillierte Erfassung der abgerechneten Eigenleistungen/-lieferungen ist deshalb anzuraten.

1.7 Förderfähige Ausgaben

Förderfähig sind nur die tatsächlich entstandenen und bezahlten Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Begriffe „Anschaffung“ und „Herstellung“ sind im steuerrechtlichen Sinn zu verstehen.

Die Anteile für die Umsatzsteuer sowie eingeräumte Skonti, Boni und Rabatte sind, sofern sie tatsächlich in Anspruch genommen worden sind, von den abgerechneten förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

Rechnungen in Fremdwährung sind in der Belegliste (SAB-VD 60297) zu kennzeichnen. Grundsätzlich ist der Wechselkurs der ausführenden Bank am Tag der Zahlung maßgeblich. Im Falle des Bestehens von Fremdwährungssicherungsvereinbarungen ist der hierdurch gesicherte Wechselkurs zu berücksichtigen. Werden Zahlungen von Auslandskonten in der jeweiligen Fremdwährung vorgenommen, ist zur Bewertung der Referenzkurs der Europäischen Zentralbank zum Zeitpunkt der Zahlung anzusetzen.

Zur Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern zählt der Technologietransfer durch den Erwerb von Patenten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentiertes Fachwissen. Nur bedingt bewertbare Positionen, wie Firmenwerte, Kundenstämme, Gebietsschutzansprüche sind nicht förderfähig.

1.8 Nicht förderfähige Ausgaben/Investitionen

Nicht förderfähig sind Ausgaben für:

- nicht aktivierte Wirtschaftsgüter und Eigenleistungen
- den Grundstückserwerb
- Ersatzinvestitionen
- PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe, Schienenfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge
- gebrauchte Wirtschaftsgüter¹
- geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
- nicht betriebsnotwendige Einrichtungen
- aktivierungsfähige Finanzierungskosten (z. B. Bauzeit-zinsen)

¹ Dies gilt nicht, wenn es sich um die Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte handelt oder der Zuwendungsempfänger ein KMU in der Gründungsphase ist.

- gemietete und geleaste Wirtschaftsgüter (auch Immobilien), in deren Miet- bzw. Leasingvertrag nicht den Erwerb des Wirtschaftsgutes am Ende der Vertragslaufzeit vorgesehen ist
- Wirtschaftsgüter, die aufgrund eines Sale-and-Rent-back-Vertrages oder eines Sale-and-Lease-back-Vertrages angeschafft werden
- immaterielle Wirtschaftsgüter, die nicht von einem Dritten zu Marktbedingungen erworben wurden (sondern z. B. von einem wirtschaftlich, rechtlich und/oder personell verbundenen Unternehmen)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

1.9 Abrechnung der Investitionen nach Ausgabearten

1. Sachkostenförderung

Geförderte Sachinvestitionen sind in der Belegliste (SAB-VD 60297) und im Verwendungsnachweis nach folgenden Ausgabearten untergliedert aufzuführen:

- Grundstücke
- Maschinen
- Einrichtungen
- immaterielle Wirtschaftsgüter
- Gebäude (Neubau)
- Gebäude (Umbau, Erweiterung)
- Baunebenkosten
- Außenanlagen
- GWG aktiviert
- GWG nicht aktiviert

Für jedes Wirtschaftsgut ist die Investitionszulage, die nach Maßgabe des Investitionszulagengesetzes beantragt werden kann, anzugeben.

Bei sog. Paketlösungen, d. h. Hard- und Software im Verbund, ist ein getrennter Rechnungsausweis zu erbringen. Baunebenkosten, die von Dritten (z. B. Bauunternehmen) übernommene Kostenumlagen enthalten, die nicht endgültig von Ihnen zu tragen sind, werden bei Zwischenauszahlungen grundsätzlich zunächst nicht als förderfähig anerkannt. Erst nach Vorlage der konkreten Kostenübernahmevereinbarung wird die SAB über die Anerkennung der Förderfähigkeit dieser Ausgabearten unter Anrechnung der Kostenumlagen entscheiden.

2. Lohnkostenförderung

Lohnkosten sind in der Belegliste (SAB-VD 61646), abrufbar unter www.sab.sachsen.de, untergliedert nach den einzelnen geförderten Dauerarbeitsplätzen abzurechnen. Im Verwendungsnachweis sind die förderfähigen Brutto-lohnkosten und die Sachinvestitionen sowie der Anspruch auf Investitionszulage anzugeben.

1.10 Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung im Bewilligungszeitraum

Sollten abweichend von der Antragstellung andere bzw. weitere Investitionen durchgeführt worden sein, so sind diese in der Belegliste und im Verwendungsnachweis den Ausgabearten (vgl. Nr. 1.9) zuzuordnen und gesondert darzustellen. Die Finanzierung dieser Investitionen ist in die Gesamtfinanzierung einzuarbeiten.

Beispiel:

Die ursprünglich reinen Bauinvestitionen müssen durch dringende Maschineninvestitionen ergänzt werden. Die Summe für die Bauinvestitionen verringert sich im Gegenzug.

Dazu sind die anteiligen Investitionszulagen bzw. weitere verwendete öffentliche Finanzierungsmittel anzugeben.

Die SAB prüft dann zunächst die Förderfähigkeit der abgerechneten Ausgaben. Wenn Sie diese Änderungen angezeigt und innerhalb des Bewilligungszeitraumes eine entsprechende Anpassung des Finanzierungsplanes beantragt haben, kann die SAB bis zum Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung diese Ausgaben unter folgenden Voraussetzungen zustimmen:

- die ursprünglichen förderfähigen Ausgaben werden erreicht
- die Erhöhung der Einzelansätze für die jeweiligen Ausgabearten übersteigt 20% der ursprünglichen Einzelansätze nicht
- die Erhöhung wird durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen
- die zulässigen Subventionswertobergrenzen werden nicht überschritten.

Beruhet die Überschreitung auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, kann die SAB innerhalb des Gesamtfinanzierungsrahmens auch weitergehenden Abweichungen zustimmen. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, wenn Sie von Ihnen voll aus eigenen Mitteln getragen werden. Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschuss- bzw. Darlehensbetrages ist aber grundsätzlich nicht möglich.

Sie sind verpflichtet, der SAB neben Ausgabenänderungen auch unverzüglich anzuzeigen, wenn sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Deckungsmittel erhöhen oder neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen oder Risikokapitalbeteiligungen) nachträglich hinzutreten. Dies gilt auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die Investitionszulage ist stets vorrangig in Anspruch zu nehmen. In diesen Fällen ermäßigt sich die Zuwendung.

1.11 Subventionswertobergrenze

Einer der wichtigsten Prüfungsschwerpunkte ist die Einhaltung der zulässigen Subventionswertobergrenzen. Diese Obergrenzen leiten sich aus den beihilferechtlichen Vorschriften der EU ab und sind in den jeweiligen nationalen Fördervorschriften unternehmensgrößen- und regionalabhängig festgelegt.

In der Regel erfolgen die Zuwendungszusagen in der Form, dass unter Ausnutzung aller bei Antragstellung anzugebenden beihilfebehafteten Finanzierungsmittel die zulässige Subventionswertobergrenze ausgeschöpft wird.

Als beihilfebehaftet gelten in der Regel alle öffentlichen und zinsverbilligten Darlehen der SAB und der KfW (z. B. GuW-Darlehen, GRW-Nachrangdarlehen, ESF-Mikrodarlehen, ERP-Darlehen, KfW-Darlehen), öffentliche Bürgschaften (z. B. der BBS oder der SAB), Garantien, Haftungsfreistellungen und Beteiligungen der öffentlichen Hand (z. B. des TGFS oder des Wachstumsfonds Mittelstand Sachsen) sowie sonstige EU-, Bundes- oder Landes-Mittel (z. B. Investitionszulage).

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass in die Vorhabensfinanzierung zusätzliche beihilfebehaftete Finanzierungsmittel einfließen oder sich die Konditionen für die eingesetzten Förderdarlehen ändern, so ist dies der SAB unverzüglich anzuzeigen. Erhöhen sich dadurch die auf die Subventionswertobergrenze anzurechnenden Subventionswerte, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe des Betrages, um den die Subventionswertobergrenze über-

schritten wird. Dies gilt insbesondere für die Anrechnung des jeweiligen Investitionszulagenanspruchs.

Wird festgestellt, dass unter Berücksichtigung der geänderten Finanzierungsstruktur bereits zu viele Zuwendungen ausgezahlt wurden, ist der anteilige Betrag zuzüglich eines Zinszuschlages zu erstatten (Zinsberechnung beginnend vom Tag der Auszahlung bis zur Rückzahlung). Eine rechtzeitige Änderungsmitteilung verringert folglich die Zinsbelastung. Die Höhe des jeweiligen Erstattungszinses ergibt sich aus § 49a VwVfG und beträgt 5 Prozentpunkte über dem zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Basiszinssatz p.a.

1.12 Dauerarbeitsplätze

Die im Rahmen der GRW-Förderung gewährte Zuwendung soll über die finanzielle Erleichterung von Investitionsvorhaben die Schaffung von neuen Dauerarbeits- und Ausbildungsplätzen gewährleisten. Die Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze, die nach Abschluss des geförderten Vorhabens einschließlich der neu geschaffenen in der Betriebsstätte vorhanden sind und deren Besetzung, sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Vordrucks (SAB-VD 60288), abrufbar unter www.sab.sachsen.de, anzugeben. Bitte beachten Sie die darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen. Der Vordruck ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis einzureichen.

2. Vorlage des Verwendungsnachweises, Aufarbeitung der Belege und Rechnungen, Aufbewahrungsfrist

Die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Zuwendungen ist spätestens mit Ablauf des sechsten Monats nach Ende des im Zuwendungsbescheid festgelegten Bewilligungszeitraumes gegenüber der SAB nachzuweisen. Hierzu sind der SAB der ausgefüllte Vordruck Verwendungsnachweis, die abschließende Belegliste (SAB-VD 60297 bzw. 61646) und der Nachweis über die nach Vorhabensende in der Betriebsstätte vorhandenen Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze (SAB-VD 60288) einzureichen. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über Einzelzahlungen, Bau- und Lieferverträge und andere vorhabensbezogene Unterlagen (z. B. Investitionszulagenbescheide) sind der SAB auf gesonderte Aufforderung zur Verfügung zu stellen.

Für alle mit der Förderung zusammenhängenden Rechnungen muss ein Zugriff auf die dazugehörigen Zahlbelege möglich sein.

Bei Kofinanzierung der Zuwendung mit EU-Mitteln sind alle Belege und Verträge sowie sonstigen mit der Förde-

rung zusammenhängenden Unterlagen mit einer EFRE-Nummer zu kennzeichnen. Das gilt für Eigenleistungen entsprechend.

Im Falle einer Lohnkostenförderung sind der SAB darüber hinaus Arbeitsverträge, Monatslohnjournale und ggf. weitere Unterlagen auf Anforderung zu übermitteln. Lohn- und Gehaltslisten sind stichtagsbezogen vorzubereiten.

Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind **mindestens** 5 Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist bei Kofinanzierung der Zuwendung durch EU-Mittel ergibt sich aus dem Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag und geht in der Regel über das Ende der Zweckbindungsfrist und ggf. auch über die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen hinaus. Dies gilt für Originalbelege, die zulässiger Weise in elektronischer Form aufbewahrt werden, entsprechend.

3. Notwendige Erklärungen und Erfüllung der Auflagen

Der Verwendungsnachweis, die Belegliste und ggf. weitere abrechnungsrelevante Vordrucke sind von den im jeweiligen Vordruck vorgegebenen Beteiligten zu bestätigen. Bei Bedarf oder bei Unstimmigkeiten können zusätzliche Bestätigungen oder Erklärungen von der SAB angefordert werden.

Bitte prüfen Sie vor Einreichung der Auszahlungs- und der Verwendungsnachweisunterlagen immer die Einhaltung der im Zuwendungsbescheid bzw. Darlehensvertrag festgeschriebenen Auflagen. Sollten der Erfüllung Hinderungsgründe entgegenstehen (z. B. Grundbucheintrag liegt noch nicht vor), so ist der voraussichtliche Erledigungstermin mitzuteilen.

Mit den geforderten Bestätigungen zum Verwendungsnachweis sollten jeweils folgende verbindliche Erklärungen abgegeben worden sein:

- Erklärung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers zur die Aktivierung der geförderten Wirtschaftsgüter (materielle und immaterielle) sowie der Eigenleistungen,
- Bestätigung des Zuwendungsempfängers bzw. Dar-

lehensnehmers zur Besetzung der Dauerarbeits- und Ausbildungsplätze, zur Betriebsnotwendigkeit und eigenbetrieblichen Nutzung der geförderten Wirtschaftsgüter, zur Richtigkeit der abgegebenen Erklärungen, über die Angabe zu allen erhaltenen vorhabensbezogenen Subventionen und zur Erfüllung aller Auflagen.

Die SAB weist ausdrücklich darauf hin, dass den gewährten GRW-Fördermitteln Subventionen zu Grunde liegen, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und gemäß § 1 des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen vom 14. Januar 1997 i. V. m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung findet. Die Angaben im Verwendungsnachweis und in den anderen mit dem Verwendungsnachweis einzureichenden Vordrucken und Unterlagen sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB. Ein Subventionsbetrug ist nach § 264 StGB strafbar. Ferner sind Handlungen bzw. Rechtsgeschäfte, die unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vorgenommen werden sowie Scheingeschäfte und Scheinhandlungen (§ 4 SubvG), subventionserhebliche Tatsachen.